



Freie Schützen in Deutschland e.V.

Mitglied in der BKV e.V.
Postfach 1318 - 53703 Siegburg
FSD e.V.



53703 Siegburg, 09.12.2016

Freie Schützen in Deutschland e.V. - Postfach 1318 - 53703 Siegburg

Bundesministerium des Inneren

11014 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Mitarbeit an der Entwicklung und Fortschreibung des Waffengesetzes. Ihrer Bitte um Stellungnahme komme ich gerne nach.

Allgemeine Aussagen zum Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland erspare ich mir, sie sind hinlänglich bekannt. Ich begrüße den Ansatz, die Lesbarkeit und Handhabung des Gesetzes durch klarstellende Formulierungen, Änderungen und Ergänzungen zu verbessern. Das ist mit Ihrem Entwurf zwar grundsätzlich gelungen, geht mir aber im Sinne der betroffenen Bürger noch nicht weit genug.

Nur Gesetze, die für die Bürger verständlich und nachvollziehbar sind, können und wollen sie auch gerne befolgen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass wir über Bürger sprechen, denen regelmäßig amtlich bescheinigt wird, dass sie besonders zuverlässige Bürger sind! Sie sind Korsettstangen der Inneren Sicherheit sowie von Demokratie und Freiheit in unserem Land und haben es verdient, unterstützt und gefördert zu werden. Es sollte viel mehr von ihnen geben! Bessere Bürger können wir nicht haben!

Sie sind mit dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften auf dem richtigen Weg, aber noch lange nicht am Ziel.

Meine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen und zur Entwurfsausfertigung im Detail:

1. zu Nr. 4, Änderung § 12 Absatz 3
Die Ergänzung des Absatzes durch Nummer 6 ist sinnvoll und schafft Rechtssicherheit für die betroffenen, legalen Waffenbesitzer und die staatlichen Kontrollorgane.
2. zu Nr. 5, § 13 Absatz 3 Satz 2
Sinnvolle Ergänzung im Sinne von Gleichbehandlung und Transparenz.
3. zu Nr. 6, § 15a Absatz 2 und 3
Die Änderung des Wortes „kann“ in „soll“ ist sinnvoll und schafft Klarheit. Die Ergänzung der Anforderungen mit „sowie die Vorgaben des Absatzes 2 Satz 2“ ist unsinnig und als nicht rechtsstaatlich abzulehnen. Begründung: Mit dieser Forderung wird per se verhindert, dass sich ein neuer Verband gründen und aufwachsen kann. Das aber widerspricht dem Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit! Kein Verband kann aus dem Stand mit 2000 Mitgliedern antreten. Im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung muss es aber möglich sein, auch einen neuen Schießsportverband zu gründen und die Durchführung des Schießsports der Mitglieder mit einer genehmigten Schießsportordnung als Rechtsgrundlage zu steuern und zu überwachen. Die Schießsportordnung ist das einzig relevante und notwendige Instrument für die Verbandsführung, die Mitglieder zur Einhaltung der Vorgaben des Waffen-

Fax: 02243-9119872

Telefon: 02243-843997 *Mobil:* 01573-4579558

Bankverbindung: VR-Bank Schwäbisch Hall **BIC:** GENODES1SHA **IBAN:** DE19622901100116714000

Homepage: <http://www.fsdev.de> *E-Mail:* info@fsdev.de

gesetzes anzuhalten und dies zu kontrollieren.

Die Vorgaben des Absatzes 2 Satz 2 beziehen sich auf die Mindestanzahl an Mitgliedern für eine mögliche Anerkennung als Schießsportverband und sind dafür angebracht, aber für die Regelung der Durchführung des Sports unsinnig. Sollte ein Vorschlag dazu aus der Reihe der anerkannten Schießsportverbände gekommen sein, so liegt die Vermutung nahe, dass auf diese Weise das Entstehen unliebsamer Mitbewerber (Verbände) um die Gunst der Schützen von Grund auf verhindert werden soll. Das aber wäre nicht demokratisch und nicht rechtsstaatlich. Der zitierte Zusatz muss also wieder entfallen!

4. zu Nr. 8, § 23 Absatz 2 und Nr. 15 a), § 34 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz

Ein Eintrag von Verwehr- und Kommissionswaffen in das Waffenhandelsbuch ist nur dann sinnvoll, wenn die Waffen aus der WBK des Eigentümers ausgetragen werden sollen oder ggf. müssen. Andernfalls würde eine quasi doppelte Buchführung entstehen, die -auch im Hinblick auf das NWR- unweigerlich zu Fehlern in der Dokumentation führt und damit unnötigen Ärger verursacht und unnötig wertvolle Arbeitskapazität bindet.

Eine vorübergehende Überlassung (Verwahrung) über die, im Gesetz formulierte 4-Wochenfrist hinaus ist nach bisheriger Lesart des Gesetzes und der einschlägigen Kommentare nur an konzessionierte Waffenhändler möglich. Das Austragen der entsprechenden Waffen aus der WBK wird vom WaffG dafür nicht gefordert, ist auch nicht üblich und wenig sinnvoll. Der Eigentümer müsste dann nämlich der zuständigen Behörde erneut ein Bedürfnis nachweisen, um einen Wiedereintrag seiner Waffe(n) zu erhalten. Es entsteht lediglich ein unnötiger, nicht hilfreicher, zusätzlicher Arbeitsaufwand beim Eigentümer, beim Händler und bei der zuständigen Behörde! Das sollte besser vermieden werden.

Gleiches gilt für Reparaturwaffen: Sie werden regelmäßig nur vorübergehend zur Reparatur, Überarbeitung etc. überlassen und sollen nach Wiederherstellung der Funktion oder ihrer Eigenschaften durch den Eigentümer wieder verwendet werden. Die Dauer der Reparatur spielt dabei keine Rolle.

Für den Nachweis des Verbleibs der Waffe erhält der Eigentümer in der Regel eine entsprechende Auftragsbestätigung des Händlers. Die Art des Nachweises beim Händler selbst, z.B. eine Kopie der Auftragsbestätigung als Beleg für seinen Bestand oder ein Nachweisbuch, sollte dem Händler überlassen werden.

Gleiches gilt ebenso, wenn ein Händler von einem Hersteller oder Großhändler vorübergehend Waffen in Kommission für eine Veranstaltung, Ausstellung oder Präsentation erhält und danach wieder zurückliefert.

Fazit: Eintrag von Verwehr-, Reparatur- und Kommissionswaffen im Waffenhandelsbuch nur, wenn sie dauerhaft überlassen und aus der Waffenbesitzkarte des Eigentümers ausgetragen werden. Das aber ergibt sich bereits aus der bestehenden Gesetzesformulierung. Nur vor diesem Hintergrund könnte die Ergänzung in § 23 Absatz 2 bestehen bleiben.

5. zu Nr. 16, § 36 und Artikel 2, Änderung der AWaffV Nr. 2 § 13

Eine Vereinfachung der Aufbewahrungsrichtlinien ist wirklich zu begrüßen, aber richtig übersichtlich ist das noch nicht. Die Reduzierung auf nur noch zwei, relativ hohe Schutzklassen für Behältnisse zur Aufbewahrung von Schusswaffen löst das Problem nicht, sondern lässt nur die Vermutung aufkommen, dass hier einige Hersteller sehr geschickt formulierte Vorschläge eingebracht haben. Da die Kriminalstatistiken aber keine belastbaren Zahlen bezüglich der Deliktrelevanz von Behältnisschutzklassen hergeben, könnten die Schutzklassen S1 und/oder S2 durchaus vernünftige Alternativen darstellen. Ziel muss es doch sein, jedem Legal-Waffenbesitzer eine korrekte und seinen Verhältnissen entsprechende Aufbewahrung seiner Waffen zu ermöglichen. Dabei darf es natürlich nicht um eine Auftragserfüllung nach dem Motto „If You don't meet the standards, just lower the standards!“, sondern vielmehr darum gehen, gesetzestreuen Bürgern zu ermöglichen, entsprechend den realen Bedingungen vor Ort, eine korrekte Aufbewahrung von Waffen sicherzustellen. Dazu ist eben eine größere Auswahl an zugelassenen Behältnissen erforderlich.

Ein weiterer, äußerst wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit der Aufbewahrung, ist die zulässige Verwendung von Schusswaffen in einer Notwehrsituation oder Notstandslage. Der Legal-Waffenbesitzer

wird vom Gesetz verpflichtet, die Wegnahme und den unbefugten Gebrauch seiner Waffen absolut zu verhindern, indem er sie ungeladen und nicht zugriffsbereit wegsperret. Damit werden sie in der Regel für eine mögliche und erforderliche Verteidigung zur Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffes in einer Notwehrsituation nicht zur Verfügung stehen. Ein Angreifer könnte also die Herausgabe der Waffen erzwingen, weil sich der Eigentümer mit seinen eigenen Waffen nicht verteidigen können darf. Das ist rational nicht nachvollziehbar und dient in keiner Weise der Förderung der Inneren Sicherheit. Ein Hinweis, ähnlich, wie es ihn für Polizeivollzugsbeamte gibt, würde hier für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen: UZwVwV Abschnitt XI „Die dienstlich zugelassenen Waffen dürfen für Notrechte benutzt werden.“ Dies funktioniert natürlich nur, wenn der Eigentümer auf eine geeignete Waffe schnell zugreifen kann und trotzdem der Zugang für Unbefugte verwehrt bleibt. Die Formulierung könnte z.B. lauten: „Der Legal-Waffenbesitzer darf rechtmäßig in seinem Besitz befindliche Waffen für Notrechte benutzen. Eine geeignete Waffe darf sich mit der dazugehörigen Munition schussbereit in einem gesonderten Behältnis befinden, welches nur für den Eigentümer zugänglich sein darf und der Sicherheitsstufe entspricht, die die Aufbewahrungsvorschrift für diese Waffe erfüllt.“

Ich beantrage, die eben genannte Formulierung sowie Behältnisse der Schutzklassen S1 und/oder S2 in den Entwurf aufzunehmen und der AWaffV eine Übersicht, entsprechend der Chart diverser Herausgeber, als Anlage beizufügen. -Ein Muster der bisherigen Chart kann ich gerne als PDF-Datei zur Verfügung stellen.

6. zu Nr. 17, § 38

Die Ausweispflichten für den Transport von Waffen durch Berechtigte ergeben sich zwar aus dem Sinnzusammenhang, sind aber im Gesetz nicht expressis verbis formuliert. Zur eineutigen Klarstellung schlage ich vor, § 38 Absatz 1 Satz 1 nach „führt“ zu ergänzen mit „oder gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 2 befördert“

7. zu Nr. 18, Unterabschnitt 6a und Nr. 29, Anlage 1 cc) Nummer 1.4

Die beabsichtigte Rechtsverordnung muss zum Erhalt von Transparenz und Rechtssicherheit zwingend alle betroffenen Schusswaffen enthalten, also auch diejenigen, die in der EU-Richtlinie nicht genannt sind, wie Salutwaffen und Schnittmodelle. Und sei es nur, dass sie als „nicht betroffen“ ausgeschlossen werden.

Sehr sinnvoll wäre es auch, neben der Regelung für Schusswaffen, die vor Inkrafttreten der Bestimmung unbrauchbar gemacht wurden, eine Vorgabe aufzunehmen, wie bis zur Überarbeitung der EU-Richtlinie das Unbrauchbarmachen von Schusswaffen rational und realisierbar zu erfolgen hat.

Empfehlung: In der Anlage 1 sollte die Nummer 1.4 so gefasst werden, das auch eine mögliche und hoffentlich bald erfolgende Anpassung der EU-Richtlinie abgedeckt ist und es dadurch nicht einer erneuten Änderung des Gesetzes bedarf.

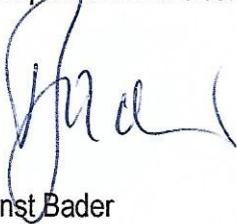
8. „nitti kritti“, bitte im Entwurf ändern:

Seite 14, Anlage 1, Nr. 29 aaa), Datum 11. Zeile: ...vom 5. Februar 2013?

Seite 17, Zeile 16, 2. a) 2.: „die das gleiche Schutzniveau aufweisen.“

Für Rückfragen stehe ich per Email oder unter den angegebenen Rufnummern gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen



Ernst Bader
Vorsitzender